

Fotoautomaten, die direkt in das IT-Netzwerk der Pass- und Personalausweisbehörde eingebunden sind. Die elektronischen Lichtbilder können über das IT-Netzwerk der Behörde direkt in das Fachverfahren zur Beantragung von Ausweisdokumenten übertragen werden.

Zur Umsetzung der in der Studie aufgezeigten Potentiale sollte die Nutzung der Lösungsszenarien „De-Mail“ und „Einbindung von Fotoautomaten in Behördennetzwerke“ in einer entsprechenden Technischen Richtlinie spezifiziert werden.

BMI: Studie „Open Government Data Deutschland“

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat am 01.08.2012 die Studie „Open Government Data Deutschland“ veröffentlicht. Untersucht wurden darin rechtliche, technische und organisatorische Fragen rund um die Offenlegung von Datenbeständen der öffentlichen Verwaltung („Open Government Data“). Die Studie beschreibt den Status quo in Deutschland und gibt Empfehlungen für das weitere Vorgehen, insbesondere für die technische Ausgestaltung eines ebenenübergreifenden Online-Portals, Geldleistungs- und Lizenzmodelle sowie mögliche Betreibermodelle. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass viele Verwaltungsdaten bereits auf der Basis des geltenden Rechts offengelegt werden können – und zwar ohne oder nur mit geringfügigen Änderungen.

Hierzu erklärt Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich: „Die Bundesregierung hat sich ein offeneres Regierungs- und Verwaltungshandeln zum Ziel gesetzt. Grundlage hierfür sind frei zugängliche Daten und Informationen, die für Dritte einfach und in standardisierten Formaten verfügbar sein müssen.“

Das Bundesinnenministerium wird die Kernempfehlung der Studie aufgreifen und den Prototypen eines ebenenübergreifenden Online-Portals entwickeln und testen. Der Prototyp, der frei zugängliche Daten von Behörden aller Verwaltungsebenen verlinken wird, soll bis Anfang 2013 realisiert werden. Für Interessenten werden damit jene Datenbestände der öffentlichen Verwaltung, die zur Weiterverwendung freigegeben sind, schnell sichtbar und einfach nutzbar. Zugleich wird die Digitale Agenda der EU-Kommission mit ihrem Ziel berücksichtigt, öffentliche Daten bereitzustellen, um die Wirtschaft zu fördern und die Transparenz zu erhöhen. Die EU-Kommission arbeitet derzeit daran, eine Infrastruktur für Daten der Mitgliedstaaten zu schaffen, um sie europaweit nutzbar zu machen. Ein deutschlandweites Open-Government-Data-Portal wäre Teil dieser Infrastruktur.

Die Studie wurde vom Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS erstellt, unterstützt durch das Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der ÖPP Deutschland AG.

Download: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/ModerneVerwaltung/opengovernment.pdf?__blob=publicationFile

Stellungnahme der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zur Datenschutz-Grundverordnung¹

Am 11. 06. 2012 hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder eine ausführliche Stellungnahme (http://www.lida.brandenburg.de/sixcms/media.php/lbm1.a.3310.de/DSK_Stellungnahme_Grundverordnung.pdf) zum Vorschlag der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Kommission verabschiedet. Sie basiert auf den folgenden Kernpunkten:

- Die Konferenz hält es für wesentlich, dass bei der Harmonisierung des Datenschutzrechts ein möglichst hohes Niveau für alle Mitgliedsstaaten vorgeschrieben wird. Den Mitgliedsstaaten sollte deshalb im Sinne eines europäischen Mindestdatenschutz-niveaus zumindest in Bezug auf die Datenverarbeitung der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, durch einzelstaatliches Recht weitergehende Regelungen zu treffen (siehe Stellungnahme, Einleitung und Art. 6, 21 und 80-85).
- Die vorgesehenen zahlreichen Ermächtigungen der Kommission für delegierte Rechtsakte müssen im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz entsprechend Art. 290 AEUV auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Die für den Grundrechtsschutz wesentlichen Punkte sind in der Verordnung selbst oder durch Gesetze der Mitgliedstaaten zu regeln (siehe Stellungnahme, Einleitung und Art 86 sowie u.a. Art 6, 9, 12, 20, 26 und 39).
- Ein zukunftsfähiger Datenschutz umfasst technische und organisatorische Maßnahmen, die Datenschutz und Datensicherheit angemessen berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, sind die elementaren Datenschutzziele der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Nichtverkettbarkeit und Interwenierbarkeit als Zielvorgaben für technische und organisatorische Maßnahmen aufzunehmen. Dieser Grundsatz ist in der Verordnung selbst zu verankern (siehe Stellungnahme u. a. zu Art. 5, 12, 15, Kapitel IV, Art. 23, Art. 30-32).
- Es bedarf einer strikten Reglementierung der Profilbildung, insbesondere deren Verbot bei Minderjährigen. Insoweit ist der unterbreitete Regelungsvorschlag stark ergänzungsbedürftig (siehe Stellungnahme zu Art. 8 und insbesondere Art. 20).
- Die Regelung des „One-Stop-Shops“ ist für die Datenschutzaufsichtsbehörden nur praktikabel, wenn sie nicht als ausschließliche Zuständigkeit, sondern als „Federführung“ zu verstehen ist. Sie sollte bei Sachverhalten, die schwerpunktmäßig die Anwendung nationalen Datenschutzrechts eines Mitgliedstaats betreffen, nicht zur Anwendung kommen. Mangels eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsprozess- und Verwaltungsvollstreckungsrechts kann die Aufsichtsbehörde in anderen Mitgliedsstaaten grundsätzlich nicht selbst tätig werden. Derartige hoheitliche Maßnahmen sollten daher nur im Wege der Amtshilfe möglich sein (siehe Stellungnahme zu Art. 4, 51, 55/56).
- Das Kohärenzverfahren bindet die Aufsichtsbehörden in ein komplexes Konsultationsverfahren ein, was zu einer erheblichen Bürokratisierung des Datenschutzes führt und deren Unabhängigkeit beeinträchtigen kann. Es muss es stark vereinfacht, praktikabler gestaltet und insbesondere auf die wesentlichen Fallgruppen beschränkt werden (siehe Stellungnahme, Einleitung und Art. 58, Art. 59-63).

¹ KOM (2012) 11 endg. vom 25.01.2012